

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8645 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung gleichstellungsrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen (Gleichstellungsfortentwicklungsgesetz militärisches Personal – MilPersoGleiFoG)

A. Problem

Mit dem am 23. Dezember 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755) öffnete der Gesetzgeber als Reaktion auf das sogenannte Tanja-Kreil-Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Januar 2000 Frauen den uneingeschränkten Zugang zu allen militärischen Laufbahnen.

Mit dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) vom 27. Dezember 2004 erließ der Gesetzgeber erstmals ein Regelwerk für den Dienst von Frauen und Männern in den Streitkräften, welches im Wesentlichen an dasjenige für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte angelehnt war. Dabei legte er jedoch besonderen Wert darauf, den Besonderheiten der militärischen Organisationsstruktur, der militärischen Personalführung und des militärischen Dienstes angemessen Rechnung zu tragen. Mit dem SGleiG wurde der rechtliche Rahmen abgesteckt, der die Gleichstellung in den Streitkräften im weitestmöglichen Maße, etwa durch Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbote für Soldatinnen und die Einführung der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen, garantieren sollte.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr wurde das SGleiG letztmals im September 2013 inhaltlich überarbeitet.

Seither haben sich die gleichstellungsrelevanten, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen weiterentwickelt. Nachdem das für die zivilen Beschäftigten der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte geltende Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) bereits mehrfach an die aktuellen Entwicklungen angepasst worden ist, ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, auch das SGleiG auf den aktuellen Stand zu bringen.

B. Lösung

Zur besseren Durchsetzung der Gleichstellung der Soldatinnen und Soldaten und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Regelungen des neugefassten SGleiG setzt der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung gleichstellungsrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen unter anderem bei der Sensibilisierung von militärischem Personal mit Vorgesetztenfunktion durch seine gleichzeitige Vorbildfunktion für das Thema Gleichstellung an. Zudem stärkt er die Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Dienst. Auch die Wirkung von Gleichstellungsplänen soll erhöht werden. Einen weiteren Schwerpunkt der Neuerungen setzt der Entwurf bei der Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten. Mit der Novellierung werden erstmals klarstellend Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Informationsanspruchs in Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdeverfahren geregelt. Änderungen im Rahmen der Novellierungen des BGleiG durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst greift der Entwurf auf, soweit sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes zweckmäßig, zielführend und umsetzbar sind, wie etwa bei der Erstattung von Betreuungskosten unabhängig von einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme sowie für die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entstehen Mehrausgaben in Höhe von circa 300 000 Euro. Sie resultieren zum einen daraus, dass entstehende unabwendbare Kosten Personen durch dienstlich bedingte Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienstort für die Betreuung ihrer Kinder oder Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag erstattet werden. Zum anderen resultieren die Mehrausgaben daraus, dass zusätzliche Betreuungskosten entstehen, wenn zur Krisenbewältigung Mehr- und Schichtarbeit am regelmäßigen Dienstort angeordnet wird.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1,8 Millionen Euro. Er wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8645 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Verteidigungsausschuss

**Dr. Marie-Agnes
Strack-Zimmermann**
Vorsitzende

Falko Droßmann
Berichterstatter

Kerstin Vieregge
Berichterstatterin

Sara Nanni
Berichterstatterin

Dr. Marcus Faber
Berichterstatter

Hannes Gnauck
Berichterstatter

Zaklin Nastic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Falko Droßmann, Kerstin Vieregge, Sara Nanni, Dr. Marcus Faber, Hannes Gnauck und Zaklin Nastic

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8645** in seiner 131. Sitzung am 19. Oktober 2023 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist die Förderung der rechtlichen und damit einhergehenden tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Aufgabe des Staates. Für Soldatinnen und Soldaten galt jedoch lange weder das Frauenfördergesetz, noch fand das Bundesgleichstellungsgesetz Anwendung. Der Deutsche Bundestag hatte daher die Bundesregierung bei der abschließenden Beratung des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes am 11. Oktober 2001 in einer Entschließung einstimmig aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten zu erarbeiten. Seit Inkrafttreten des Soldatengleichstellungsgesetzes im Jahr 2004 genießen die Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich den gleichen Schutz gegen Diskriminierungen wie die Beschäftigten im sonstigen öffentlichen Dienst des Bundes und in den Bundesgerichten nach dem BGleiG.

Die für Soldatinnen und Soldaten vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 des Entwurfs lehnen sich in wesentlichen Inhalten an diejenigen für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte an. Der Auftrag der Bundeswehr aus Artikel 87a GG, Deutschlands Souveränität sowie das Staatsgebiet und seine Bürgerinnen und Bürger, aber auch Deutschlands Verbündete zu schützen, sowie die darauf basierenden Besonderheiten der militärischen Organisationsstruktur, der militärischen Personalführung und des militärischen Dienstes, erfordern jedoch teilweise Abweichungen von den für den zivilen Bereich geltenden Regelungen des BGleiG. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte muss sichergestellt sein. Deshalb ruht das Gesetz grundsätzlich im Spannungs- und Verteidigungsfall, um die Auftragserfüllung durch die Streitkräfte gewährleisten zu können. Das Bundesministerium der Verteidigung kann jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen durch Rechtsverordnung regeln, die der Stärkung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dienen, wie etwa die Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten in der Kinderbetreuung und in der Pflege von Angehörigen.

Die Situation der Frauen in den Streitkräften unterscheidet sich von der in der Bundesverwaltung auch strukturell dadurch, dass der Zugang zu allen militärischen Laufbahnen für Frauen erst im Dezember 2000 gesetzlich ermöglicht wurde. Die Neustrukturierung und Änderungen innerhalb des Entwurfs sind somit das Ergebnis einer Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Bundeswehr präsentiert sich mit einem im Inneren auf dem Stand der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklung basierenden Gefüge und nach außen als ein moderner, wettbewerbsfähiger Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Zu einer Organisations- und Führungskultur gehören als wesentliche Bausteine auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsalltag, die Adressierung aller und insbesondere auch die gleichberechtigte Teilhabe an Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Dienst sowie der Schutz der Angehörigen vor Benachteiligung und vor sexualisierter Gewalt. Der Baustein Gleichstellung ist als einer von vielen daher richtungsweisend für eine nachhaltige Bundeswehr und dient im Gesamtgefüge auch steigenden Bewerberzahlen, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

Bei der Querschnittsaufgabe der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten kommt der Personalführung in den personalbearbeitenden Dienststellen für die Durchsetzung der Gleichstellung eine wichtige Funktion zu. Eine Vielzahl der dort getroffenen Entscheidungen haben mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Dienst, den Abbau von Unterrepräsentanzen sowie die Hebung des Anteils von Soldatinnen in Verwendungen mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben. Der Gesetzentwurf setzt verstärkt auch bei der Sensibilisierung des militärischen Personals mit

Vorgesetztenfunktion auf Grund der damit einhergehenden Vorbildfunktion an. Zukünftig soll der Gleichstellungsplan als wirksame Planungsgrundlage für die Ausführung von gleichstellungs- und vereinbarkeitsfördernden Maßnahmen dienen.

Erstmalig wird auch der Bereich der Pflege in das SGleiG eingeführt, da angesichts der kontinuierlich zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft auch zunehmend militärisches Personal vor der Aufgabe steht, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen.

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen in der Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen in krisenhaften Entwicklungen sieht der Entwurf unter anderem auch eine Verbesserung der finanziellen Unterstützung bei den Sorgeaufgaben bereits im Grundbetrieb, in Krisenlagen und im Bündnis-, Spannungs- oder Verteidigungsfall vor.

Die Änderungen des SGleiG und die Folgeänderungen berücksichtigen zudem auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, in der das Gericht festgestellt hat, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auch Menschen vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Außerdem zielt der Entwurf unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes vor allem auch auf eine Stärkung der Rechte und der Rolle der Gleichstellungsbeauftragten ab. In Anlehnung an die entsprechende Regelung zum BGleiG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten künftig neben der Unterstützungsfunktion auch die Überwachungsfunktion im Hinblick auf den Vollzug und die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes und des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes in Bezug auf die Benachteiligung auf Grund des Geschlechts in Form von Belästigung und sexueller Belästigung. Darüber hinaus erhält der Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten mit der Neufassung in Anlehnung an das Einspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nach dem BGleiG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes nunmehr ebenfalls grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Weitere vorgesehene Änderungen dienen der Stärkung der gleichstellungsrechtlichen Position der beim Bundesnachrichtendienst beschäftigten Soldatinnen, die künftig auch über das passive Wahlrecht verfügen sollen.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8645 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8645 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8645 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8645 empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 46. Sitzung am 20. September 2023 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8645 in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8645 zu empfehlen.

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **SPD-Fraktion** aus, es sei notwendig, die vorliegenden Anpassungen vorzunehmen, um das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz auf den gleichen Stand wie das bereits angepasste Bundesgleichstellungsgesetz zu bringen. Die Gleichstellung von Frauen werde durch den Gesetzentwurf gestärkt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bemerkte, der Entwurf sehe keine Anpassung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung vor, die jedoch dringend notwendig sei. Zudem warf sie die Frage auf, ob die Hinzuverdienstgrenze für Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand trotz des Fachkräftemangels bestehen bleiben solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei begrüßenswert, dass das Thema Gleichstellung sowie das Mitdenken von Familie ernst genommen werde. Ebenso wichtig sei die Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten. Insbesondere müsse das Thema der Gleichstellung in Bezug auf die in Litauen zu stationierende Brigade mitbedacht werden.

Die **FDP-Fraktion** schloss sich den Ausführungen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Gerade bei der Vereinbarkeit von Dienst, Pflege und Familie dürfe es keine strukturellen Defizite geben. Auch müsse die Vereinbarkeit von Dienst und Familie im Verteidigungsfall in den Blick genommen werden.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, grundsätzlich seien Maßnahmen zur Stärkung von Gleichstellung sowie der Vereinbarkeit von Dienst und Familie unterstützenswert. Man sehe die Probleme hier aber weniger bei den Angeboten an Fachkräften sondern beim demografischen Wandel, dem die Bundesregierung durch eine aktivierende Familienpolitik begegnen müsse. Die Bundeswehr könne nicht wie ein modern agierender Konzern gesehen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, in dem Gesetzentwurf komme die Frage nach der Unterstützung für alleinerziehende Bundeswehrangehörige zu kurz.

Berlin, den 15. November 2023

Falko Droßmann
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Sara Nanni
Berichterstellerin

Dr. Marcus Faber
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Zaklin Nastic
Berichterstellerin

